

# **Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) vom 16. Februar 2022**

zwischen

ambulante dienste e.V.

Urbanstr. 100

10967 Berlin

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend ambulante dienste e.V./Arbeitgeber genannt -

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

vertreten durch die Landesbezirksleitung des Landesbezirks Berlin-Brandenburg

- nachfolgend ver.di genannt -

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), die am 31. März 2022 in einem Arbeitsverhältnis zu ambulante Dienste e.V. stehen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
  - a) Beschäftigte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz.
  - b) Auszubildende, Schülerinnen/Schüler, Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten,
  - c) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV

## § 2

### Einmalige Corona-Sonderzahlung

- 1 Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung, mit dem Tabellenentgelt für Juli 2022 ausgezahlt, wenn das Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2022 für mindestens einen halben Monat und in dieser Zeit an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

#### Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. <sup>1</sup>Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung der Arbeitgeberin zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11b zukünftige Fassung des Einkommensteuergesetzes, wie sie sich aus dem Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise des Bundesministeriums für Finanzen (Stand: 02.02.2022) ergibt.
2. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 und § 29 H-TV genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 H-TV), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird.
3. Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt für die Beschäftigten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 und 2 HTV für jeden vollen Kalendermonat des Bestands des Arbeitsverhältnisses im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 30. Juni 2022 216,67 €, maximal mithin 1.300 Euro. <sup>2</sup>§ 24 Absatz 2 HTV gilt entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 30. Juni 2022. <sup>4</sup>Sofern an diesem Tag das Arbeitsverhältnis geruht hat, ist der letzte Kalendertag des Kalendermonats maßgeblich, der dem Monat vorausgeht, in dem der Ruhenszeitraum begonnen hat. Sofern das Arbeitsverhältnis vor dem 30. Juni 2022, aber nach dem 31. März 2022 endet bzw. geendet hat, sind die Verhältnisse am Tag des tatsächlichen Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis maßgeblich; erfolgt ein untermonatiger Austritt, so ist der letzte Kalendertag des dem Austrittsmonats vorgehenden Kalendermonats maßgeblich.

### **Protokollerklärung zu Absatz 2:**

<sup>1</sup>Bei einem untermonatigen Eintritt ab dem 15. eines Monats wird dieser Monat als voller Monat berücksichtigt; bei einem untermonatigen Austritt mit Ablauf des 15. eines Monats oder später ist dieser Monat ebenfalls als voller Monat zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Berechnungszeitraum sind die letzten sechs Monate vor dem maßgeblichen Zeitpunkt (30. Juni 2022 bzw. der Tag vor Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses bzw. der Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der letzte Kalendertag des Monats, der dem Austrittsmonat vorgeht). <sup>3</sup>Ist die Dauer des Arbeitsverhältnisses kürzer als sechs Monate, ist, unter Berücksichtigung des vorstehenden Satzes, als Berechnungszeitraum auf den tatsächlichen Zeitraum des Bestands des Arbeitsverhältnisses abzustellen.

Beispiele:

- a) Beginn des Arbeitsverhältnisses im Kalenderjahr 2018, Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ablauf des 31. März 2022:
- Anspruch auf 3/6 der Corona-Sonderzahlung nach § 2 S. 1
  - Berechnungszeitraum für die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit: Die Monate Oktober 2021 bis 31. März 2022.
- b) Beginn des Arbeitsverhältnisses im Kalenderjahr 2018, Beginn Ruhen des Arbeitsverhältnisses am 18. April 2022, keine Beendigung des Arbeitsverhältnisses:
- Anspruch auf 6/6 der Corona-Sonderzahlung nach § 2 S. 1
  - Berechnungszeitraum für die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit: Die Monate Oktober 2021 bis 31. März 2022.
- c) Beginn des Arbeitsverhältnisses am 1. Februar 2022, Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ablauf des 15. Mai 2022:

- Anspruch auf 4/6 der Corona-Sonderzahlung nach § 2 S. 1
- Berechnungszeitraum für die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit: Die Monate Februar bis April 2022.

Berechnungszeitraum für die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit: Die Monate Februar bis April 2022.

- (3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 16. Februar 2022 in Kraft.

#### **Protokollerklärung zu §3:**

<sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien gehen einvernehmlich davon aus, dass der Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise des Bundesministeriums für Finanzen gemäß mit Stand vom 2. Februar 2022 hinsichtlich der einkommenssteuerrechtlichen Regelung zu Sonderleistungen an Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise (Art. 1 des Referentenentwurfs mit Stand 2. Februar 2022) so auch Gesetzeskraft erlangt. <sup>2</sup>Sie gehen davon aus, dass das Land Berlin oder der Bund eine Regelung erlässt, wonach die im Rahmen dieses Tarifvertrages vereinbarte Corona-Sonderzahlung eine Sonderleistung im Sinne des § 3 Nr. 11b zukünftige Fassung des Einkommenssteuergesetzes darstellen wird. <sup>3</sup>Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die vorliegende Tarifeinigung nur dann zur Durchsetzung kommt, wenn sich die beiden vorstehenden Annahmen erfüllen. <sup>4</sup>Sollte dies nicht der Fall sein, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen über die Anpassung der Tarifeinigung einzutreten; eine Zahlungspflicht des Arbeitgebers nach § 2 Abs. 1 tritt erst nach Anpassung dieses Tarifvertrages ein.

Berlin, den 16. Februar 2022

Für den  
ambulante Dienste e.V.

---

Uta Wehde  
Geschäftsführerin

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

---

Frank Wolf  
Landesbezirksleiter

---

Jana Seppelt  
Landesbezirksfach-  
bereichsleiterin

---

Ivo Garbe  
Verhandlungsführung